

5. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Posthausen in Steinberg

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung, hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Posthausen am 19.7.2023 folgende 5. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 08.09.1975, zuletzt geändert mit Beschluss vom 15.11.2007, beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 5 (Gebührentarif) wird wie folgt geändert:

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrab:

- | | |
|---|----------|
| a) für 30 Jahre – 1. Grabstelle -: | 120,00 € |
| b) für 30 Jahre – jede weitere Grabstelle -: | 90,00 € |
| c) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -: | 3,00 € |

2. Urnenreihengrab:

- | | |
|---|---------|
| für 20 Jahre
(Friedhofsunterhaltungsgebühr, Grabstätte, Liegeplatte incl. Beschriftung,
Anlage Urnenreihengrabanlage, Grabaushub, Pflege) | 1.500 € |
|---|---------|

3. Urnenwahlgrab:

- | | |
|---|----------|
| a) Für 20 Jahre – 1. Grabstelle -: | 120,00 € |
| b) Für 20 Jahre – jede weitere Grabstelle -: | 90,00 € |
| c) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -: | 3,00 € |

4. Partnergrabstätte in Urnengemeinschaftsanlage:

- | | |
|--|----------|
| Für 20 Jahre:
(Friedhofsunterhaltungsgebühr, Grabstätte für 2 Personen, Grabaushub) | 810,00 € |
| Verlängerung der Nutzung pro Jahr - je Grabstelle -: | 3,00 € |

5. Beisetzung einer Urne in einem Wahlgrab:

Gebühr entsprechend Nr. 1 und 3

6. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einem Wahl- oder Urnenwahlgrab gemäß § 11 Absatz 5 Satz 2 der Friedhofsordnung:

Gebühr nach Nr. 1 oder 3 für eine Grabstelle.

II. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

- Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Bestattungsfall
(die Kosten für die Ausschmückung, die Heizung und weitere
zusätzliche Leistungen sind hiermit nicht enthalten):
- | | |
|--|---------|
| | 35,00 € |
|--|---------|

III. Gebühren für die Beisetzung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Abräumen der
Kränze und der überflüssigen Erde

- | | |
|---|-------|
| 1. für eine Erdbestattung: | ----- |
| 2. für eine Urnen- oder Kinderbestattung: | ----- |

5. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Posthausen in Steinberg

IV. Gebühren für Umbettungen:

Werden nicht erhoben

V. Gebühren für die Aufstellung von Grabmalen:

1. für Grabmale bis zur Größe von 1 qm Vorderfront: -----
2. für Grabmale über eine Größe von 1 qm Vorderfront: -----

VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

Für ein Jahr – je Grabstätte - : 25,00 €

Die Gebühr ist jeweils zum 1.7. des entsprechenden Jahres fällig.

VII. Sonstige Gebühren:

Werden nicht erhoben

§ 2 Inkrafttreten

Diese 5. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Friedhofsgebührenordnung bleiben bestehen.

Posthausen, den 28.07.2023

Der Kirchenvorstand
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Posthausen



(Vorsitzende/r)



(Siegel)



(Kirchenvorsteher/in)

Die vorstehende 5. Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 und Absatz 3 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Auf den Grundsatzbeschluss des Kirchenkreisvorstandes vom 26.04.2016 hinsichtlich der Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf den Leiter des Kirchenamtes gemäß § 42 Abs. 6 der Kirchenkreisordnung wird Bezug genommen.

Verden, den 12. SEP. 2023



(Siegel)



(Amtsleiter)